

## INFORMATION

### Hinweise zu Änderungen zu der vorherigen geltenden Geschäftsordnung des Stadtrates

- § 2 Abs. 4: Die Absetzung von Anträgen bedarf keiner besonderen 2/3 Mehrheit. Der Gesetzgeber hat eine entsprechende Hürde nicht vorgegeben. Damit dürfte es zukünftig leichter und flexibler sein, Tagesordnungspunkte zu verschieben bzw. abzusetzen, wenn eine Entscheidungsreife noch nicht vorliegt. Allerdings ist es für die Absetzung von Anträgen künftig notwendig, dass der Antragsteller der Absetzung zustimmt. Dieses neue Erfordernis ist geboten, da jeder Antragsteller einen Anspruch darauf hat, dass sein Begehren auch behandelt wird und es nicht gegen seinen Willen von der Tagesordnung genommen wird. Sofern eine Absetzung daran scheitert, dass der Antragsteller nicht zugestimmt hat, würde unweigerlich eine Behandlung des Antrages erfolgen mit der Folge, dass eine spätere erneute Behandlung binnen 6 Monaten ausgeschlossen ist (§ 53 Abs. 5 KVG LSA). Insofern wird dem Antragsteller bereits daran gelegen sein, der durch ein anderes Mitglied beantragten Absetzung eines womöglich nicht entscheidungsreifen Antrages zuzustimmen, damit er sein Begehren auch zufriedenstellend beraten und zeitnah beschlossen bekommt.
- § 3 Abs. 4: Die Regelung über die Aufzeichnung von Bild und Ton wurde ergänzt, da es heutzutage auch den Gremienmitgliedern ohne weiteres möglich ist, entsprechende Aufzeichnungen zu erstellen; dies ist vom Gesetz ausdrücklich zugelassen. Eine Unterscheidung zwischen Presse und aufzeichnenden Mitgliedern des Gremiums ist nicht mehr geboten. Grundsätzlich sind alle Absichten von Ton- und Bildmitschnitten dem Vorsitzenden vorab anzuzeigen. Dieser kann sodann als Inhaber der Ordnungsgewalt entscheiden, ob dadurch die Sicherheit und Ordnung der Sitzung gefährdet ist; sodann sind in der Regel entsprechende Mitschnitte zuzulassen. Für Zuhörer gilt der gesetzliche Anspruch auf die Anfertigung von Mitschnitten hingegen nicht; hier liegt es im Ermessen des Vorsitzenden, solche nach entsprechender Anzeige zuzulassen oder zu verweigern.
- § 7 Abs. 1: Die bisherigen Regelungen über Anträge und Anfragen (§ 7 Abs. 1 alt.) sowie Sachanträge (vormals § 9) wurde zusammengefasst, da diese Regelungen inhaltlich keine Differenzierung nötig gemacht haben. Nun gilt einheitlich und unstrittig, dass alle Anträge nach § 7 GO SR jederzeit und in jeder Form gestellt werden können. Innerhalb der Sitzung handelt es sich zumeist um abgeänderte Sachanträge, die selbstverständlich an den Vorsitzenden zu richten sind. Außerhalb der Sitzung ist das Büro Stadtrat der richtige Empfänger von Anträgen.
- § 7 Abs. 4: Hier wurde das von Gesetzes wegen kleinste Quorum als notwendiges Maß übernommen, um eine Akteneinsicht beantragen zu können. Das Abstellen auf größere Quoren ist insoweit unnötig, wenn ein kleines von Gesetzes wegen genügt.
- § 8 Abs. 5: Eine Neuregelung bei der Redezeit und der Anzahl der Wortmeldungen soll dazu beitragen, dass keine ausufernden Redebeiträge und Dialoge zwischen einzelnen Mitgliedern erfolgen. Der Vorsitzende kann jedoch je nach Bedeutung und des zu erwartenden Entscheidungsumfanges eines TOP gewisse

Abweichungen zulassen. In der Regel erfolgt die Mitteilung einer Abweichung nach Aufruf des TOP, um allen Mitgliedern eine Gleichbehandlung bei der geänderten Redezeit bzw. Wortmeldungsanzahl zuteilwerden zu lassen.

- § 9: Die bisherigen Regelung zu Sachanträgen ist vollständig in § 7 enthalten. Der freie Platz wurde mit der Regelung zu Einwohnerfragestunden gefüllt, da nach § 28 Abs. 2 KVG LSA eine solche Regelung neuerdings in der Geschäftsordnung und nicht wie bisher in der Hauptsatzung zu platzieren ist. In der Hauptsatzung wird in der nächsten Änderung die entsprechende Regelung gestrichen. Da das KVG LSA neuerdings auch eine Einwohnerfragestunde in beratenden Ausschüssen zulässt, wird in Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden die Einwohnerfragestunde auf beratende Gremien erweitert und im Ergebnis für sämtliche Gremien eine Einwohnerfragestunde vorgeschrieben.
- § 10: Hier sind einige Klarstellungen und Komprimierungen aufgenommen, die in der Vergangenheit zumeist ungeklärt und strittig bei der Handhabe waren und teilweise nicht mit anderen Regelungen der Geschäftsordnung im Einklang standen.
- §13 (alt): Aufgrund der umfangreichen Regelungen in § 10 ist die gesonderte Regelung in § 13 entbehrlich. In § 10 sind bereits alle Möglichkeiten des Fortganges nach einer Unterbrechung, Verweisung oder Vertagung geregelt.
- Die Regelung über das starre Ende nach 22 Uhr ist unnötig und nicht zeitgemäß, zumal ein entsprechender Antrag auf Vertagung, Unterbrechung oder Beendigung als Geschäftsordnungsantrag nach § 10 dann gestellt und abgestimmt werden kann, wenn die Sitzung sehr lange dauert und die Sitzung an diesem Abend mehrheitlich nicht zu Ende geführt werden soll.
- § 13 Abs. 4: Aufgrund Neuregelung im KVG (§ 58 Abs. 2) ist eine Abstimmung über Einwendungen nun nicht mehr nötig. Es war ohnehin nicht hinreichend geklärt, welche Wirkung eine bestätigte bzw. unbestätigte Einwendung hatte. Vielmehr ist nur noch die Niederschrift abzustimmen, sodass die Einwendungen lediglich zur Kenntnis genommen und der Niederschrift beigefügt werden.
- § 15: Es erfolgte eine Zusammenfassung der Regeln über die Einhaltung der Ordnung in den Sitzungen. Bei den möglichen Arten eventueller Störungen der Sitzungen ist eine Unterscheidung nicht erforderlich. Eine Differenzierung zwischen Störungen durch Mitglieder und Dritte ist lediglich insoweit geboten, als dass Mitgliedern in geringem Maße andere Sanktionen auferlegt werden können. Dafür ist jedoch keine ausufernde eigenständige Regelung notwendig, sondern lediglich eine gezielte Erwähnung besonderen Folgen von Störungen durch Mitglieder